

3967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über den Entfall der Beglaubigung, die Übermittlung von Personenstandsurkunden und die Vereinfachung der der Eheschließung vorangehenden Förmlichkeiten

Mit dem gegenständlichen Beschluß soll eine Anpassung an die in beiden Vertragsstaaten geänderte Rechtslage durch Vornahme der erforderlichen Anpassungen und Vorsehen von flexibleren Regelungen, die bei künftigen Änderungen der Rechtslage in einem Vertragsstaat eine neuerliche Vertragsänderung entbehrlich machen, erfolgen.

Der vorliegende Vertrag hat insbesondere die nachstehend angeführten Regelungen zum Inhalt:

- Urkunden, die sich auf den Personenstand, die Geschäftsfähigkeit, die familienrechtlichen Verhältnisse, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthalt einer Person beziehen, sowie alle anderen Urkunden, die für die Eheschließung oder eine Eintragung in einem Personenstandsbuch vorgelegt werden, bedürfen keiner Beglaubigung, sofern sie mit dem Datum, der Unterschrift und erforderlichenfalls dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sind (Artikel 1).
- Eintragungen in den Personenstandsbüchern, die einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, sind kostenfrei der konsularischen Vertretung dieses Staates mitzuteilen, und zwar die ursprüngliche Eintragung unter Verwendung von Vordrucken gemäß dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983), spätere Eintragungen mittels einer Abschrift der Eintragung mit dem entsprechenden Vermerk (Artikel 2 bis 4 und 6).
- Jeder Standesbeamte kann vom Standesbeamten des anderen Vertragsstaates für den amtlichen Gebrauch kostenfreie Abschriften der einen eigenen Staatsangehörigen betreffenden Eintragung verlangen (Artikel 5 und 6).
- Angehörige eines Vertragsstaates können zur Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses die Hilfe des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten des anderen Vertragsstaates in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck wird ein durch Notenwechsel festzulegendes zweisprachiges Antragsformular vorgesehen (Artikel 7 und 8).

3967 d. B.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über den Entfall der Beglaubigung, die Übermittlung von Personenstandsurkunden und die Vereinfachung der der Eheschließung vorangehenden Förmlichkeiten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Ingeborg Bacher
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender